

**Bündnis 90/Die Grünen**  
**Bundesschiedsgericht**

**Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2002 in dem Verfahren  
des Landesvorstandes [...] gegen den Kreisverband [...]**

**Az.: 00-20-**

Um 11.45 Uhr eröffnet der Vorsitzende die mündliche Verhandlung mit dem Aufruf der Sache.

Er wird zum Protokollführer bestellt.

Sodann stellt er die Anwesenheit fest:

Erschienen ist das Bundesschiedsgericht, bestehend aus den von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern Johann Müller-Gazurek, Dr. Birgit Henrichfreise und Katharina Doye.

Barbara Jochheim ist wegen beruflicher Verpflichtungen entschuldigt, so dass Katharina Doye als gewähltes Mitglied nachrückt; Birgit Laubach ist wegen ihrer Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Heinrich-Böll-Stiftung entschuldigt.

Der Benennungsbeschluss vom 18. Januar 2002 wird dahingehend geändert, dass nunmehr

Wolfgang Albrecht (gewählter Nachrücker) und Jürgen Roth (KV Tempelhof-Schöneberg) für dieses Verfahren benannte Beisitze sind.

Für den Antragsteller sind erschienen: [...] und [...]

Für den Antragsgegner ist erschienen: niemand

Es wird festgestellt, daß beide Beteiligten ordnungsgemäß geladen worden sind und daß die Ladung den Hinweis darauf enthält, daß auch bei Nichterscheinen verhandelt und entschieden werden kann.

Der Vorsitzende stellt den Sach- und Streitstand dar, sodann erklären die Vertreter des Antragstellers:

**Wir nehmen den Antrag zurück,**

weisen aber darauf hin, dass wir dem KV [...] eine Frist setzen werden, seinen Rechenschaftsbericht nach den Maßgaben der neuen Regeln des ParteiG ab 1. Juli 2002 abzugeben.

Diese Gesetzesänderung wegen der Skandale in CDU und SPD führt dazu, dass bei fehlenden oder fehlerhaften Rechenschaftsberichten auch nur eines KV der jeweilige Landesverband und der Bundesverband erheblich finanziell belastet werden und dass sich die Schatzmeister strafbar machen.

Daher stellen fehlende oder fehlerhafte Rechenschaftsberichte nunmehr auf jeden Fall Gründe zur Auflösung des entsprechenden KV dar, und wir werden, falls die Frist verstreicht, ohne dass dem Gesetz genüge getan wurde, beim LSchG die Auflösung des KV [...] beantragen.

Die Verhandlung wird um 12.00 Uhr geschlossen.